

2.4. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß Ermittlungsverfahren gegen leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie gegen leitende Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen nur mit seiner Zustimmung eingeleitet werden. Die Informationspflichten des Staatsanwalts ergeben sich aus der Anweisung 1/83 des Generalstaatsanwalts der DDR.

Ermittlungsverfahren gegen Personen wegen Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verletzung sportlicher Spiel- und Wettkampfbregeln dürfen nur mit Zustimmung des General Staatsanwalts der DDR eingeleitet werden.

Für die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Ausländer gelten die Anweisungen 1/74 und 4/80 des Generalstaatsanwalts der DDR.

3. Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§ § 101 - 139 StPO)

3.1. Zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit des Strafverfahrens konzentriert der Staatsanwalt die Aufsicht auf:

3.1.1. Die Ermittlung, Sicherung und Überprüfung aller notwendigen Beweise zur Aufklärung der in § 101 Abs. 2 und § 69 StPO genannten Umstände

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß

- alle Ermittlungshandlungen mit hoher Qualität unvoreingenommen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgen,
- eine gründliche Arbeit am Ereignisort geleistet wird und alle Beweistatsachen in be- und entlastender Hinsicht, erforderlichenfalls mit Hilfe von Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen oder Untersuchungsexperimenten, ermittelt werden,
- Widersprüche zwischen unterschiedlichen Beweistatsachen sichtbar gemacht und alle Anstrengungen zu ihrer Klärung unternommen werden,
- auch bei einem Geständnis des Beschuldigten die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Beweise veranlaßt werden und sein Wahrheitsgehalt anhand anderer Beweismittel überprüft wird,
- bei gegebener Notwendigkeit im frühesten Stadium der Ermittlungen Experten konsultiert und erforderlichenfalls Sachverständigengutachten angefordert werden,
- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten in dem für das Verfahren notwendigen Umfang festgestellt werden.